

## **Satzung der Gemeinde Wittenbeck**

### **über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer Niederung“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07. 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Wittenbeck vom 14.02.2017 folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Wittenbeck ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“, der auf Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit gültigen Fassung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Wittenbeck hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes erforderlich ist.  
Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

#### **§ 2**

##### **Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Wittenbeck nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-MV) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wittenbeck. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Wittenbeck bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Die Gebühr wird für die Gewässerunterhaltung erhoben. Zudem werden die Kosten für die Unterhaltung der Schöpfwerke und Deiche auf die bevorteilten Grundstücke umgelegt. Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und der Nutzungsart des Grundstückes im Gebiet der Gemeinde Wittenbeck. Die Festlegung der Größe und Nutzungsart erfolgt auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS). Liegt eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vor, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Wittenbeck.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Berechnungseinheiten in Anlehnung an das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes Hellbach-Conventer Niederung. In den Gebührensätzen sind Zu- und Abschläge entsprechend der Nutzungsart der Grundstücke berücksichtigt.
- (3) Weist ein Grundstück mehrere der in § 3 Abs. 6 stehenden Nutzungsarten auf, so wird für jede Fläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt ermittelt. Im Übrigen richtet sich die Zuordnung der im Liegenschaftskataster angegebenen Nutzungsart zu einer oder mehrerer Nutzungsarten im Sinne dieser Satzung nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Für Grundstücke, die über ein Schöpfwerk entwässert werden, werden die Kosten für die Unterhaltung der Schöpfwerke als Zuschlag zu der Gebühr nach § 3 Abs. 8 erhoben. Für Grundstücke, die durch einen Deich geschützt werden, wird ein Zuschlag für die Unterhaltung des Deiches erhoben. Die Höhe der Zuschläge wird anhand der tatsächlich ermittelten Kosten des Vorjahres berechnet. Die Verteilung der Kosten auf die bevorteilten Grundstücke erfolgt anhand des Flächenmaßstabs.
- (5) Für die Erschwernisse der Unterhaltung der Gewässer werden gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hellbach-Conventer Niederung besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, erhoben. Als Berechnungsgrundlage genügt eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten, welche dadurch entstehen, dass ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer die Unterhaltung erschwert.
- (6) Nutzungsarten im Sinne der Satzung sind:
  - a) Landwirtschaftliche Flächen
  - b) Forst-, Unland und stehende Gewässer
  - c) Bauland – bebaute und versiegelte Flächen
  - d) Fließgewässer
- (7) Berechnungseinheit ist der volle Quadratmeter Grundstücksfläche.
- (8) Die Gebühren betragen je angefangenen 0,1 ha Grundstücksfläche für das Jahr 2017 und Folgejahre

a) Landwirtschaftliche Flächen	1,07 €
b) Forst-, Unland und stehende Gewässer	0,64 €
c) Bauland – bebaute und versiegelte Flächen	3,23 €
d) Fließgewässer	0,30 €

## **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Gebührenpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit § 2 Abs. 4 dieser Satzung nicht zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig.  
Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 16 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2015 außer Kraft.

Wittenbeck, 04.04.2017

Ausgefertigt

Fink  
Bürgermeisterin